

Beschlussvorlage 01/2021/0293/1

Amt / Fachbereich	Datum
Hauptamt	29.10.2021

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Rat der Stadt Melle	03.11.2021		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Bildung der Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat stellt gem. § 71 Abs. 1 NKomVG fest, dass zur Vorbereitung von Ratsbeschlüssen folgende beratende Ausschüsse gebildet werden:

Pflichtausschüsse (nach besonderen Rechtsvorschriften)

- Betriebsausschuss (Wasserwerk, § 140 Abs. 2 NKomVG)
- Ausschuss für Bildung (§ 110 NSchG)
- Umlegungsausschuss (§§ 46 Abs. 2 BauGB, 3 ff. DVO zum BauGB)

Freiwillige Ausschüsse

- Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen
 - Ausschuss für Gebäudemanagement
 - Ausschuss für Kultur, Tourismus und Stadtmarketing
 - Ausschuss für Soziales, Sport und ehrenamtliches Engagement
 - Ausschuss für Feuerwehr und Ordnung
 - Ausschuss für Planen und Stadtentwicklung
 - Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Straßen und Tiefbau
2. Die Zahl der Sitze (§ 71 Abs. 2 S. 1 NKomVG) in den Ausschüssen wird auf elf festgesetzt.
 3. Der Rat stellt die Besetzung der Ausschüsse nach §§ 71 Abs. 2 NKomVG nach Anlage 2 fest.

Sach- und Rechtslage

Gemäß § 71 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) kann der Rat aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden. Unabhängig davon sind bestimmte Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften zu bilden.

Die Aufgabe der Ratsausschüsse besteht darin, Beschlüsse des Rates vorzubereiten. Die Anzahl und die Festlegung, welche Ausschüsse gebildet werden, liegen im Ermessen der Ratsmitglieder. Sie bestimmen auch die Zahl der Ausschusssitze. In der Vergangenheit wurde die Anzahl der Sitze auf elf festgesetzt. In der Praxis hat sich diese Anzahl bewährt.

Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach Maßgabe des § 71 NKomVG. Gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG werden die Ausschüsse in der Weise gebildet, dass die Sitze eines jeden Ausschusses auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt werden, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1,2,3 usw. ergeben (Höchstzahlverfahren nach d'Hondt). Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los.

Der Losentscheid lässt sich vermeiden, wenn sich die um den Sitz konkurrierenden Fraktionen über die Verteilung der zum Losentscheid anstehenden Sitze einigen. Hierzu kann verfahrensmäßig so vorgegangen werden, dass entweder wechselseitig verzichtet und so die Konkurrenzsituation aufgehoben wird oder aber im Vorfeld die betroffenen Fraktionen oder Gruppen eine Vereinbarung über die Verteilung dieser Sitze treffen.

Ein Berechnungsbeispiel ist beigelegt (Anlage 1).

Gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG kann der Rat beschließen, dass neben Ratsmitgliedern andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse werden. Mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben kein Stimmrecht.

Die Vertretung der Ausschussmitglieder ist nicht gesetzlich geregelt. Daher wird eine Vertretungsregelung (z.B. namentliche Vertretung oder alphabetische Vertretung) empfohlen.